

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 5/2024

1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben zur Erhöhung der Abschlussquote von Schülerinnen und Schülern durch „Alternative Lernangebote“ vom 18. Januar 2024 138

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Ungültigkeitserklärung eines gestohlenen Dienstsiegels vom 18. Januar 2024 143

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren zur Förderrichtlinie „Lokale Innovationsräume für Digitalisierung“ (FRL LiFD) vom 18. Januar 2024 144

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Teilhabe und Unterstützung älterer Menschen (FRL Ältere Menschen) vom 18. Januar 2024 147

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Achte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 15. Januar 2024 154

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (RL InvKG) vom 12. Januar 2024 156

Landesentwicklung zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (RL InvKG) vom 12. Januar 2024 156

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Änderung der Satzung der Oberlausitz-Stiftung Gz.: 20-2245/219 vom 16. Januar 2024 158

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 12. Dezember 2023 159

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 12. Dezember 2023 159

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der 1. Änderung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Zschopau und der Gemeinde Gornau vom 15. Januar 2024 160

1. Änderung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Zschopau und der Gemeinde Gornau 160

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L. über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle vom 15. Januar 2024 ... 162

Zweckvereinbarung 162

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle vom 15. Januar 2024 165

Zweckvereinbarung 165

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben zur Erhöhung der Abschlussquote von Schülerinnen und Schülern durch „Alternative Lernangebote“ Vom 18. Januar 2024

I. Hintergrund

Schulen weisen immer wieder darauf hin, dass für Kinder und Jugendliche mit komplexen Problemlagen, die eine Beschulung im Klassenverband nicht zulassen oder zu Schulverweigerung führen, besondere Lernangebote mit zusätzlichen Unterstützungsleistungen notwendig sind. Gemäß § 35b des Sächsischen Schulgesetzes arbeiten die Schulen mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen Fachkräften zusammen. Im Rahmen der „Alternativen Lernangebote“ ist diese Zusammenarbeit in Orientierung an das Achte Buch Sozialgesetzbuch unabdingbar, um zielgerichtete und bedarfsgerechte Konzepte für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und umsetzen zu können.

Für alle Schularten und Schulstufen sollen gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes Ressourcen der Schulsozialarbeit in einem angemessenen Umfang zur Verfügung stehen. Entsprechend Satz 4 arbeiten der Freistaat und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam an der Finanzierung und Umsetzung dieser Aufgabe und wirken mit den Schulträgern zusammen. Dies steht in Verbindung mit § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wonach die oberste Landesjugendbehörde dafür zuständig ist, die Tätigkeit und Weiterentwicklung der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Die Länder sind dazu verpflichtet, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter sowie Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu unterstützen.

Die zu fördernden „Alternativen Lernangebote“ sind weder nach der Art der Durchführung noch nach deren Inhalt Gegenstand der regulären Bildungsgänge im Freistaat Sachsen. Neben der Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer genehmigten Ersatzschule, besteht nach § 26 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes die Möglichkeit einer zeitweisen Alternativbeschulung mit Ausnahmegenehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Als Regelbeispiel für eine Ausnahmegenehmigung wird die zeitweise Alternativbeschulung im Rahmen jugendhilflicher Angebote auf der Basis eines Hilfeplans gemäß § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannt. Darüber hinaus sind weitere Möglichkeiten denkbar, sodass die „Alternativen Lernangebote“ in Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) so ausgestaltet werden, dass eine Ausnahme von der Regelbeschulung für die einzelnen Projekte beziehungsweise deren Teilnehmende möglich ist.

II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Die Projekte im Fördergegenstand „Alternative Lernangebote“ gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.2 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 dienen der Konzipierung und modellhaften Erprobung alternativer Lernangebote für Kinder und Jugendliche mit ausgeprägten emotionalen und sozialen Beeinträchtigungen oder psychischen Beeinträchtigungen in der Primarstufe sowie in der Sekundarstufe I ab Klassenstufe 5 (**Projektbereiche A und B**). Ein weiterer Projektbereich (**Projektbereich C**) widmet sich der Konzipierung und modellhaften Erprobung von Projekten zur wirksamen Begegnung von anhaltender Schulverweigerung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfslagen.

Die Vorhaben in diesem Förderbereich sollen Kinder und Jugendliche unterstützen, die aufgrund von emotionalen und sozialen oder psychischen Beeinträchtigungen nicht adäquat im Klassenverband unterrichtet werden können oder die von Schulabsentismus bedroht sind beziehungsweise den Schulbesuch bereits verweigern. Durch diese Vorhaben sollen die Kinder und Jugendlichen wieder einen Zugang zum System Schule und den Anforderungen des Lernens finden. Sie sollen vor allem neue Sozial- und Handlungskompetenzen erwerben und in ihrer Persönlichkeit stabilisiert werden. Ziel ist es, sie in einen Klassenverband zu (re-)integrieren oder den Wechsel in eine berufsvorbereitende Maßnahme oder Berufsausbildung zu erreichen, um einen Schul- oder Berufsabschluss erreichen zu können. Ebenso soll die Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gefördert und damit auch auf diesem Gebiet eine Weiterentwicklung erreicht werden.

Darüber hinaus kommen die „Alternativen Lernangebote“ auch denjenigen Schülerinnen und Schülern zugute, die mit den Kindern und Jugendlichen mit ausgeprägten sozial-emotionalen oder psychischen Beeinträchtigungen gemeinsam in einer Klasse lernen, da aufgrund der Beeinträchtigungen eine reguläre Unterrichtung oft nicht möglich ist. Die Schulen werden insoweit entlastet, da damit Störungen im Regelunterricht minimiert werden. Dazu sind Anstrengungen erforderlich, die über die bestehenden schulischen Möglichkeiten hinausgehen. Die „Alternativen Lernangebote“ stellen zusätzlich zum Regelunterricht in den Grund-, Förder-, Gemeinschafts- und Oberschulen Chancen dar, Kindern und Jugendlichen eine Reintegration zu ermöglichen.

Im Rahmen der Projekte kooperiert ein Projektträger mit einer Schule einer Region, die das Projekt schulseitig begleitet (im Folgenden: Kooperationschule). Die Durch-

führungsorte der „Alternativen Lernangebote“ sollen in der Regel in sächsischen Mittel- oder Oberzentren liegen und in der Regel die dazugehörigen Mittelbereiche umfassen. Es sollen in den drei Projektbereichen jeweils 3 bis 5 Projekte gefördert werden. Die Lerngruppen sollen in der Regel aus 6–8 (Projektbereiche A und B) beziehungsweise 8–10 (Projektbereich C) Kindern und Jugendlichen bestehen, die ihre Schulpflicht im Rahmen einer Alternativbeschulung nach § 26 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes erfüllen.

Den Kindern und Jugendlichen wird durch die intensive und individuelle Betreuung eine Perspektive für die eigene Entwicklung vermittelt sowie die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des eigenen schulischen Erfolges bewusstmacht. Die „Alternativen Lernangebote“ bestehen aus einer ausgewogenen Verteilung von alternativen Unterrichtsformen, praxisnahen Lehr- und Lerneinheiten, intensiven sozialpädagogischen Bildungs- und Erziehungsansätzen sowie Elternarbeit. In den Prozess werden auch intensiv die Eltern einbezogen, um die Nachhaltigkeit für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu sichern.

Dazu werden sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt, welche in Zusammenarbeit mit Lehrkräften und weiteren relevanten Akteuren zu einer Stabilisierung der Motivation und Leistungsbereitschaft mit dem Ziel der (Re-) Integration in die Regelbeschulung im Klassenverband beitragen. Die Beschulung der Teilnehmenden erfolgt durch abgeordnete Lehrkräfte.

Eine Förderung ist zunächst für eine Projektlaufzeit bis 31. Juli 2026 vorgesehen. Bewilligte Vorhaben können jedoch bei Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel im Förderzeitraum ohne erneute Förderbekanntmachung nach erfolgtem Aufruf und entsprechender Antragstellung verlängert werden. Hierfür wird ein Zeitraum bis voraussichtlich längstens 31. Juli 2028 geplant.

III.

Zielgruppe der Vorhaben

Teilnehmende an den geförderten Vorhaben müssen vollzeitschulpflichtige Schülerinnen und Schüler sein, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben. Schülerinnen und Schüler an Gymnasien zählen nicht zur Zielgruppe der Förderung. Darüber hinaus ist die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern von Schulen gemäß § 63d des Sächsischen Schulgesetzes generell nicht vorgesehen.

Die Vorhaben im **Projektbereich A** richten sich an Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 an Grund- oder Förderschulen, die aufgrund ihrer ausgeprägten emotionalen und sozialen oder psychischen Beeinträchtigungen nicht im Klassenverband unterrichtet werden können und bei denen gegebenenfalls der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung festgestellt wurde.

Die Vorhaben im **Projektbereich B** richten sich an Kinder und Jugendliche an Ober-, Gemeinschafts- und Förderschulen ab der Klassenstufe 5, die aufgrund ihrer ausgeprägten emotionalen und sozialen oder psychischen Beeinträchtigungen nicht im Klassenverband unterrichtet werden können und bei denen gegebenenfalls der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung festgestellt wurde sowie die gegebenenfalls abschlussgefährdet sind.

Die Vorhaben im **Projektbereich C** richten sich an Kinder und Jugendliche an Ober-, Gemeinschafts- und Förder-

schulen mit besonderen Bedarfslagen (beispielsweise mit schwierigen Familienverhältnissen, verschiedenen Suchtproblemen oder mit besonderen Lernschwierigkeiten), die aufgrund dieser Problemlagen nicht oder nur sporadisch die Schule besuchen und abschlussgefährdet sind. Erforderlich ist, dass bisherige schulische Maßnahmen zur Wiederherstellung des regelmäßigen Schulbesuches (Intervention der Schule, Ordnungsmaßnahmen, Einschaltung des Jugendamtes et cetera) oder Einleiten eines Bußgeldverfahrens gemäß § 61 des Sächsischen Schulgesetzes erfolglos geblieben sind.

Voraussetzungen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sind

- eine schriftliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten für das „Alternative Lernangebot“ beim Projektträger,
- nur für die Schülerinnen und Schüler, die zunächst nicht an der Kooperationsschule angemeldet sind: eine schriftliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten um Aufnahme an der Kooperationsschule,
- ein Antrag beim zuständigen Standort des LaSuB auf Ausnahme vom Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule nach § 26 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes zur Erfüllung der Schulpflicht im Rahmen des „Alternativen Lernangebotes“,
- eine begründete Empfehlung der Schule, an welcher die Schülerin oder der Schüler angemeldet ist (im Folgenden: Herkunftsschule).

Die Entscheidung über die Aufnahme in das Projekt sowie den Verbleib nach Durchlaufen einer Orientierungsphase von 4 bis 6 Wochen trifft der Projektträger in Abstimmung mit der Kooperationsschule und dem LaSuB im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Herkunftsschule wird durch den Projektträger über die Entscheidung informiert. Die Teilnahme an den Projekten ist in der Regel beschränkt auf maximal zwei Jahre. Auf eine Teilnahme kann eine erneute Teilnahme folgen, die begründet werden muss.

In den Projektbereichen A, B und C wird den Teilnehmenden die Erfüllung der Schulpflicht durch eine Alternativbeschulung nach § 26 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes bestätigt. Die wiederholte unentschuldigte Abwesenheit nach der Orientierungsphase führt zu einem Ausschluss aus dem Projekt und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Bußgeldverfahren gemäß § 61 des Sächsischen Schulgesetzes nach sich ziehen.

IV.

Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit Projektträger der Umsetzungsvorhaben in den Projektbereichen A, B und C gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.2 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die über Erfahrungen in der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in komplexen Problemlagen, in der Zusammenarbeit mit Schulen und weiteren Akteuren sowie im Bereich Projektmanagement und Vernetzung verfügen und die für die Umsetzung des Vorhabens nötige fachliche Kompetenz nachweisen. Sofern „Alternative Lernangebote“ für die Zielgruppe der psychisch erkrankten Schülerinnen und Schülern umgesetzt werden, soll die Umsetzung durch Projektträger erfolgen, die Erfahrungen auf therapeutischem Gebiet haben.

Zuwendungsempfänger für Vorhaben gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.2 können auch Träger sein, die ebenfalls umfassende Erfahrungen in der Jugendhilfe sowie die geeigneten personellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen nachweisen.

Öffentliche und freie Schulträger von Kooperationschulen können nicht Zuwendungsempfänger und damit auch nicht Projektträger sein.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Projektbereiche A, B und C

Durch den Antragsteller ist ein Konzept vorzulegen, in welchem darzustellen ist, wie die Entwicklung und Umsetzung der Kooperationsmodelle der Jugendhilfe mit Schule und anderen Professionen und Akteuren erfolgen soll.

Die Vorhaben kombinieren schulische Inhalte und praktische Angebote mit sozial- und heilpädagogischer Unterstützung und Elternarbeit. Der schulische Teil soll sich auf die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Englisch konzentrieren und für andere Schulfächer einen fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht mit praktischen Anteilen ermöglichen. Die Beschulung erfolgt durch abgeordnete Lehrkräfte. Sozial- und heilpädagogische Unterstützung umfassen lern- und verhaltenstherapeutische Angebote, die über die gesetzlich geregelten Pflichtleistungen hinausgehen. Anteile des praktischen Lernens können beispielsweise durch externes handwerkliches oder künstlerisches Personal unterstützt werden oder in Form von Exkursionen und Praktika in Unternehmen stattfinden. Die Eltern müssen umfassend in das Projekt einbezogen werden, zum Beispiel durch Elternabende, Einzelgespräche, gemeinsame Unternehmungen, Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen.

Während der unterrichtsfreien Zeit kann durch den Projektträger ebenfalls eine Betreuung stattfinden. Im Projektbereich A ist diese zwingend in angemessenem Maße umzusetzen.

Durch den Projektträger ist eine Kooperationsvereinbarung mit der Kooperationsschule abzuschließen, die das Projekt schulseitig begleitet. Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung können zudem ergänzende Abstimmungen mit weiteren für die Projektumsetzung relevanten Akteuren, z. B. dem Schulträger, dem zuständigen LaSuB und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen werden. Eine Musterkooperationsvereinbarung wird unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht und kann um geeignete individuelle Absprachen ergänzt werden. Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung ist für die Einreichung eines Projektvorschlags noch nicht zwingend erforderlich, jedoch sollten die vorgesehenen Kooperationspartner bereits benannt werden.

Besondere Bestimmungen zu Zuwendungsvoraussetzungen für die einzelnen Projektbereiche A, B und C sind in Ziffer II Buchstabe C Nummern 3.3 bis 3.5 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 enthalten.

2. Aufgaben und Qualifikation der Projektträger und des Personals

Von den Projektträgern wird erwartet, dass sie über Erfahrungen im Projektmanagement bei der Umsetzung

komplexer Projekte im schulischen Bereich und in der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie bei der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren (Jugendhilfe, Wirtschaft) verfügen.

Der Projektträger sowie das von ihm eingesetzte Personal muss in der Lage sein, folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Initiierung und Koordinierung des jeweiligen Projektes und der Arbeit an den jeweiligen Standorten
- Umsetzung von sozialpädagogischen Bildungs- und Erziehungsansätzen, die den Erwerb von Sozial- und Handlungskompetenzen sowie die Stabilisierung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler fördern
- Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteure im Umfeld der Schulen (beteiligte Schulen, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Schulträger, Unternehmen, Schulpsychologen, Eltern et cetera)
- Unterstützung der Kooperation zwischen allen Beteiligten
- Dokumentation der Projektarbeit und der Projektergebnisse

Die sozialpädagogische Betreuung bildet einen inhaltlichen Schwerpunkt des Vorhabens und ist während der gesamten Vorhabensdauer durch fachlich geeignetes Personal umzusetzen. Personalwechsel bei der Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vorhaben sollten vermieden werden. Es ist vorgesehen, ergänzende projektspezifische Qualifizierungsmaßnahmen für das Personal durch eine Koordinierungsstelle zu ermöglichen.

VI. Sonstige Hinweise zu den Förderbedingungen der ESF-Plus-Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben. Personalausgaben für Lehrkräfte für die Beschulung der Teilnehmenden werden nicht gefördert. Neben Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben sind Leistungen für Teilnehmende förderfähig.

Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt. Die konkreten Regelungen sind auf der Internet-Seite der Bewilligungsstelle veröffentlicht (www.sab.sachsen.de).

Sachausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen werden auf Basis der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben gefördert.

Die Verwaltungsausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 und 2 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten.

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen sind für das Projektpersonal und als Leistungen für Teilnehmende zuwendungsfähig. Diese werden auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (Entfernungskilometer beziehungsweise Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit) gewährt. Die Ausreichung einer Aufwandsentschädigung oder sonstiger Leistungen an Teilnehmende erfolgt nicht.

Mitwirkung an der Evaluation der ESF-Förderung durch Teilnehmerdatenerfassung: Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist. Als Teilnehmende im Sinne der ESF-Indikatoren werden die in den Projekten teilnehmenden Kinder und Jugendlichen betrachtet.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Ausgabenpositionen ist die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576) zu beachten. Diese umfasst als Anlage 1 die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus“ (NBest-EU) sowie als Anlage 2 die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten“ im Förderzeitraum 2021–2027 im Freistaat Sachsen. Darüber hinaus sind detaillierte Informationen zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.

VII.

Gliederung und Inhalte des Projektvorschlages

Der Projektträger erstellt ein Konzept, in welchem darzustellen ist, wie die Entwicklung und Umsetzung der „Alternativen Lernangebote“ geplant ist und wie die Zusammenarbeit von Lehrkräften und Projektmitarbeitern ausgestaltet werden soll. Darin sind neben einer inhaltlichen, personellen und räumlichen Darstellung der geplanten Maßnahme und einem Finanzierungsplan auch die Verantwortlichkeiten und erforderlichen Kommunikationsprozesse zwischen den am Projekt Beteiligten zu beschreiben. Die unterzeichnete Kooperationsvereinbarung mit der Kooperationschule und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (siehe Ziffer V dieser Bekanntmachung) muss zur Antragstellung, d.h. nach erfolgter Auswahl des Projektvorschlags und Aufforderung zur Antragstellung, vorgelegt werden.

Sofern ein Projektträger einen Projektvorschlag für mehrere Vorhaben in unterschiedlichen Projektbereichen (A, B, C) einreichen möchte, ist je Projektbereich ein Projektvorschlag einzureichen. Im Falle einer erfolgten Auswahl und Aufforderung zur Antragstellung müssen die Anträge analog je Projektbereich gestellt werden. Sofern ein Projektträger einen Projektvorschlag für mehrere Kleingruppen innerhalb eines Projektbereiches (A, B, C) einreichen möchte, kann dies in einem Projektvorschlag (und zur Antragstellung mit einem Projektantrag) erfolgen.

Die ausführliche Projektbeschreibung zum Projektvorschlag soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionalchrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen), umfassen.

Der Projektvorschlag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Projektbeschreibung muss mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) Angaben zum Träger

- Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen
- Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement
- Darstellung der räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
- Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen
- Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das in diesem Projekt tätig werden soll

b) Angaben zum Projekt

- ausführliche Darstellung des Projektbedarfes und zur Untersetzung und Erreichung der Projektziele
- Darstellung des Projektverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Aufgaben (Meilensteinplan)
- Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren
- Aussagen zu erwarteten Ergebnissen des Projektes und zur Sicherung der Nachhaltigkeit über den Förderzeitraum hinaus, insbesondere bezüglich der geschaffenen Strukturen/Netzwerke

c) Angaben zu den Ausgaben des Projekts

- Personalausgaben
- Reisekosten
- Ausgaben für Fremdleistungen externer Partner
- Ausgaben für Verbrauchsmaterial und die Nutzung von Ausstattungsgegenständen (i. d. R. AfA oder Miete/Leasing)
- Mietkosten für Räume
- Ausgaben für die Verwaltung: Die Verwaltungsausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 und 2 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten.
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung als Fahrtkosten der Teilnehmenden im Falle nicht vorhandener vorrangiger Finanzierung im Rahmen der Schülerbeförderung als Aufgabe des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt (nur förderfähig bei Negativerklärung des Trägers der Schülerbeförderung bezogen auf die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler)
- Darstellung der Gesamtausgaben (Kostenschätzung) bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit und die Verteilung auf die einzelnen Jahresscheiben

Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.

Zudem ist dem im Artikel 11 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen.

Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Vorhabenbeschreibung aufzunehmen.

VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektvorschläge bis zum 15. März 2024 im Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (<https://portal.sab.sachsen.de>). Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Projektvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Phase 2:

Fachlich-inhaltliche Bewertung und Auswahl der Projektvorschläge durch ein fachkundiges Auswahlgremium bis voraussichtlich 19. April 2024.

Phase 3:

Mitteilung der Auswahlentscheidung durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – an alle Bewerber. Die

Bewerber der ausgewählten Projektvorschläge erhalten die Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages.

Phase 4:

Einreichung des Projektantrages bis 10. Mai 2024. Anschließend: Prüfung des Antrages und Entscheidung über die Bewilligung durch die SAB.

Phase 5:

Projektbeginn frühestens nach erfolgter Antragstellung (auf eigenes Risiko) möglich.

Ein förderunschädlicher Beginn vor der Bewilligung ist gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie nach dem Eingang des Antrags bei der Sächsischen Aufbaubank möglich. Der Antragsteller trägt jedoch das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte mit der angegebenen Gewichtung beurteilt:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

Dresden, den 18. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Fohmann
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Ungültigkeitserklärung eines gestohlenen Dienstsiegels**

Vom 18. Januar 2024

Wegen Diebstahl wird das nachfolgend dargestellte Dienstsiegel der Schule Altchemnitz, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen, ab dem 18. Januar 2024 für ungültig erklärt.



Dresden, den 18. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carl
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren zur Förderrichtlinie „Lokale Innovationsräume für Digitalisierung“ (FRL LfD) vom 30. November 2023

Vom 18. Januar 2024

I. Fördergegenstand und Ziel

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem Aufruf Lokale Innovationsräume für Digitalisierung (LfD) gemäß Nummer 2.1 (stationärer LfD) und Nummer 2.2 (mobiler LfD) der FRL LfD vom 30. November 2023 (SächsABl. 2023, S. 1584) anhand eines aussagekräftigen, verbindlichen Konzepts für den Aufbau und Betrieb eines LfD auszuwählen. Soweit in diesem Förderaufruf nichts anderes ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der FRL LfD.

Die Förderung hat zum Ziel, wirtschaftlich tragfähige, lokale Innovationsräume für Digitalisierung aufzubauen. Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften sowie Personen, die eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Die Förderung soll dazu beitragen, die Digitalisierung und digitale Transformation cross-sektoral und gesellschaftsübergreifend im Freistaat Sachsen voranzubringen. Über die Förderung zur Einrichtung, Weiterentwicklung und Sichtbarmachung von sachsenweit verteilten physischen Orten der Digitalisierung soll die cross-sektorale Vernetzung von Menschen, Projekten und Organisationen gelingen und verschiedene wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Akteure an der digitalen Transformation teilhaben lassen, sie einbinden und damit den Digitalstandort Sachsen weiter stärken. Auf diese Weise werden die politischen Ziele des Freistaates Sachsen nach Steigerung der Standortattraktivität, Förderung der Digitalisierung der Wirtschaft sowie Vernetzung, Innovation, Kompetenzerweiterung und digitaler Teilhabe unterstützt sowie den Herausforderungen der digitalen Transformation aktiv begegnet. Die Förderung dient darüber hinaus der Umsetzung der Digitalstrategie für den Freistaat Sachsen.

II. Was wird gefördert?

Gefördert werden der Aufbau und Betrieb von sachsenweit verteilten physischen Orten der Digitalisierung für längstens fünf Jahre.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Ausrüstung sowie direkt vorhabenbezogene Personalausgaben, Sachausgaben/Fremdleistungen und vorhabenbezogene Gemeinkosten.

III. Wie wird gefördert?

Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Für die Förderung werden Landesmittel eingesetzt.

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Ausrüstung. Für zuwendungsfähige Personalausgaben, Sachausgaben, Fremdleistungen und Gemeinkosten beträgt der Fördersatz bis zu 60 Prozent.

Die maximale Zuwendung für stationäre LfD beträgt 400 000 Euro. Für den mobilen LfD beträgt die maximale Zuwendung 3 000 000 Euro.

IV. Ablauf

Vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung ist ein Wettbewerbsverfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht. Grundlage für die Entscheidung im Wettbewerbsverfahren sind die von den Interessenten einzureichenden aussagekräftigen, verbindlichen Konzepte für den Aufbau und Betrieb des lokalen Innovationsraums für Digitalisierung. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung. Die Konzepte sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – online über das Förderportal einzureichen (www.sab.sachsen.de).

Die Frist zur Einreichung der Konzepte beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufs am 1. Februar 2024 und endet am 15. März 2024. Es zählt das Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank. Die eingereichten Konzepte stehen untereinander im Wettbewerb.

Mit diesem Aufruf wird maximal ein neuer mobiler LfD ausgewählt. Außerdem werden mit diesem Aufruf maximal so viele stationäre LfD ausgewählt, bis eine Fördertranche von 4 000 000 Euro für stationäre LfDs ausgeschöpft ist. Die Anzahl der ausgewählten neuen stationären LfD hängt damit von den Förderhöhen der einzelnen Projekte ab.

Über die Förderwürdigkeit der Konzepte entscheidet im April/Mai 2024 ein Gremium unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und der Digitalagentur

Sachsen. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten über das Förderportal der SAB mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags, der das eingereichte Konzept ergänzt.

V. Formerfordernis, inhaltliche Mindestanforderungen und Bewertung

Das Onlineportal der Sächsische Aufbaubank – Förderbank – enthält die Aufforderung, das Konzept als ein Dokument im WORD- oder PDF-Format in das Onlineportal hochzuladen. Das Konzept soll einen Umfang von 10 Seiten A4 nicht überschreiten.

Zur Vergleichbarkeit und Lesbarkeit der Konzepte werden folgende Schriftdatierungen vorgegeben: Arial, 11 Punkt, Zeilenabstand: 1,3 Zeilen.

Die Digitalstrategie des Freistaates Sachsen wie auch die Förderrichtlinie verfolgen den Ansatz einer „übergreifenden Digitalisierung“, der ganz bewusst alle handelnden Akteure auf staatlicher und kommunaler Ebene wie auch in Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft in die Verantwortung nehmen sowie über das Thema Digitalisierung cross-sektoral über ihre Tätigkeitsfelder hinaus verbinden will.

Thematisch ist der Schwerpunkt des Innovationsraums auf die Förderziele der Richtlinie zu legen, wobei das Konzept des Innovationsraums eines oder auch mehrere der nachfolgenden Förderziele verfolgen kann:

- a) Standortstärkung, insbesondere durch Ansiedlung der LfDs im ländlichen Raum
- b) Stärkung der Digitalisierung in Unternehmen vorantreiben
- c) cross-sektorale Vernetzung von Menschen, Projekten und Organisationen über das Thema Digitalisierung vorantreiben
- d) digitale Transformation nutzen, um Innovationen anzuregen
- e) Vermittlung von digitalen Themen im Sinne der Stärkung von Kompetenzen und digitaler Teilhabe

Die thematische Ausrichtung des Innovationsraums sollte außerdem einen Bezug zum jeweiligen Standort haben und der Standort muss geeignet sein, um eine ausreichende Zahl an Nutzern und Nutzerinnen anzusprechen. Die Wahl des Standorts ist entsprechend zu begründen.

Das Konzept ist zwingend nach folgender Gliederung und inhaltlichen Mindestanforderungen zu fertigen (Nichtbeachtung kann zum Förderausschluss führen):

A. Kurzbeschreibung (Gewichtung 10%)

Mehrwert des Projektes am gewählten Standort (Abstract)

- Aussagefähige Kurzfassung zu Ausgangssituation, Motivation zur Durchführung, Zielen und angestrebten Ergebnissen. Beschreibung, wie der lokale Innovationsraum den digitalen Wandel am gewählten Standort vorantreibt, Impulse zur Lösung von gesellschaftlichen Herausforderungen setzt oder Innovationsprozesse anstößt.

B. Übereinstimmung mit den Förderzielen der Richtlinie (Gewichtung 30%)

Ziele und Inhalte des Vorhabens

Beschreibung

- der Ausgangssituation und Bedarfslage.
- der strategischen Ziele und der erforderlichen Maßnahmen (Arbeitspakete).
- des inhaltlichen Profils einschließlich konzeptioneller Besonderheiten sowie der Abgrenzung zu anderen bestehenden Vorhaben, sofern solche in räumlicher Nähe existieren.
- der Zielgruppen, Nutzerzentrierung und Bürgerpartizipation sowie der Darstellung, inwieweit das Vorhaben einen Beitrag zur cross-sektoralen Vernetzung und Begeisterung für digitale Lösungen beiträgt.
- des erwarteten Effekts des Innovationsraums auf die Region (zum Beispiel Wissenstransfer, Vernetzung, Beitrag zum Strukturwandel et cetera).
- des Mehrwerts für verschiedene gesellschaftliche Gruppen vor Ort (zum Beispiel mögliche Partner, Nutzer, Geschäftspartner et cetera).

C. Konzept (Gewichtung 60%)

1. Organisatorische und inhaltliche Struktur

Beschreibung

- des zeitlichen Ablaufs/Meilensteinplans bezüglich des Aufbaus und der Entwicklung des Innovationsraums einschließlich eines Ausblicks (Prognose) für den Zeithorizont nach dem angestrebten Förderzeitraum.
- der Ausstattung des Innovationsraums (Räumlichkeiten, technische Ausstattung, IT-Infrastruktur et cetera).
- der Kooperationspartner und deren Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorhabens sowie Darstellung der Beweggründe, den Innovationsraum gemeinsam zu betreiben.
- der Kompetenzen der Mitglieder des Projektteams und Eignung des Teams im Hinblick auf Zielerreichung (Aufgabenprofil und Umfang sowie Qualifikation/Kompetenzprofil), gegebenenfalls Einbezug Kompetenzen Dritter des Projektteams.
- der gegebenenfalls vorhandenen oder geplanten Personalausstattung einschließlich der dafür erforderlichen Kompetenzen sowie der Zuordnung zu den Tätigkeitsprofilen gemäß der Förderrichtlinie.

2. Finanzierung des geplanten Innovationsraums

Der künftige Betreiber verfügt bereits über Partner, die sich an der Finanzierung der Einrichtung beteiligen oder hat ein klares Konzept, mit welchen Maßnahmen Partner gewonnen beziehungsweise Einnahmequellen erschlossen werden sollen:

- Finanzierungsstruktur
- Vorlage Finanzplanung
- Wie wird der Innovationsraum wirtschaftlich tragfähig?

3. Evaluationskonzept

Beschreibung

- der projektspezifischen und messbaren Indikatoren zur Zielerreichung.
- der Methodik und Vorgehensweise zur Datenerhebung und Auswertung.

Die Bewertung der Konzepte orientiert sich an dieser Gliederung. Es können insgesamt bis zu 50 Wertungspunkte vergeben werden.

Dresden, den 18. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Referat 41 Grundsatzfragen, Digitalisierung
Yvonne Kieselbach
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Teilhabe und Unterstützung älterer Menschen (FRL Ältere Menschen)

Vom 18. Januar 2024

Teil 1 Allgemeine Regelungen

I.

Rechtsgrundlagen, Zweck

1. Zweck der staatlichen Förderung ist es, den zukünftigen Auswirkungen der demografischen Entwicklung, wie beispielsweise der Zunahme des Pflegebedarfs, den Auswirkungen eines steigenden Altenquotienten sowie dem demografiebedingten Rückgang der informellen und familialen Unterstützungsmöglichkeiten, auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen entgegenzuwirken. Gefördert werden Träger, Vorhaben, Maßnahmen, Untersuchungen, Projekte und Studien zur Unterstützung der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben, zur Abmilderung der Auswirkungen der demografischen Entwicklung und zur Verbesserung der Lebenslagen älterer Menschen in folgenden Förderbereichen:
 - a) Alltagsbegleitung für Seniorinnen und Senioren,
 - b) Überregionale Projekte und Interessenvertretungen,
 - c) Modellvorhaben und
 - d) Einrichtung zur überregionalen und landesweiten Verbands- und Organisationstätigkeit zur Thematik Demenz im Freistaat Sachsen.
2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
 - a) der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - b) den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden Vorhaben auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.
2. Soweit der Antragsteller für das gleiche Fördervorhaben andere öffentliche Mittel beispielsweise des Bundes oder der sozialen und privaten Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, sind diese ebenso wie Leistungsbeiträge und finanzielle Beteiligungen Dritter auszuweisen und vorrangig gegenüber Landesmitteln in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

III.

Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
2. Das Internetportal der SAB informiert über Beratungsmöglichkeiten, Fördermodalitäten, Rahmenvorgaben sowie einzureichende Anträge, Formulare und Unterlagen. Antragsunterlagen, Unterlagen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung sowie sonstige Unterlagen sollen der Bewilligungsstelle auch in elektronischer Form übermittelt werden.
3. Sowohl im Zuwendungsverfahren als auch bei der Durchführung der Fördervorhaben werden die Beteiligten mit personenbezogenen Daten umgehen. Es ist sicherzustellen, dass vor allem zur Gewährleistung des Schutzes der Betroffenen die in diesem Zusammenhang einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), beachtet werden. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen.

4. Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zweckes gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.
5. Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu 24 Monate, soweit in Teil 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.
6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
7. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender beihilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen gewährt:
 - a) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S.8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
 - c) Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).
8. Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Teil 2 geregelt.

Teil 2

Besondere Regelungen

A

Alltagsbegleitung für Seniorinnen und Senioren

I.

Zweck

Ziel ist es, Menschen ab einem Lebensalter von 60 Jahren und ohne Pflegegrad dabei zu unterstützen, in der eigenen Häuslichkeit zu verbleiben, und durch das Angebot sozialer Kontakte oder kleiner Hilfeleistungen die Notwendigkeit einer stationären Versorgung möglichst hinauszuzögern.

Ausgeschlossen ist eine Begleitung ausschließlich aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen. Die Alltagsbegleiterin oder der Alltagsbegleiter hat die Aufgabe, diesen Menschen im Alltag in der eigenen Häuslichkeit zur Seite zu stehen und zum Beispiel Unterstützung bei Einkäufen, kleine Hilfen im Haushalt, Begleitung zur Arztpraxis, beim Kirchgang oder bei Ausflügen zu leisten. Mit den gemeinsamen Aktivitäten wird einer sozialen Isolation vorgebeugt oder der Verbleib in der eigenen Häuslichkeit verlängert. Zweck der staatlichen Förderung ist es, möglichst viele geeignete Personen für eine Alltagsbegleitung zu gewinnen.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen von Projektträgern, die drei oder mehr geeignete natürliche Personen für die Alltagsbegleitung von Seniorinnen und Senioren vermitteln. Dafür erhält der Projektträger für jede Alltagsbegleiterin und jeden Alltagsbegleiter eine monatliche Pauschale. Den Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleitern wird durch den Projektträger eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, verfolgen, sowie Genossenschaften, Stiftungen, kommunale Gebietskörperschaften und Kirchengemeinden, die als Projektträger mit Sitz im Freistaat Sachsen Alltagsbegleitung vermitteln.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen werden gewährt
 - a) für den Projektträger zur Weiterleitung an die jeweilige Alltagsbegleiterin oder den jeweiligen Alltagsbegleiter und
 - b) für den Projektträger eine Pauschale für jede Alltagsbegleiterin und jeden Alltagsbegleiter pro Monat, wenn die Person eine Alltagsbegleitung von mindestens 8 Stunden pro Monat leistet.
2. Alltagsbegleiterinnen oder Alltagsbegleiter sind natürliche Personen, die mit den zu begleitenden Menschen bis zum 2. Grad nicht verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
3. Es dürfen nur Seniorinnen und Senioren ab Vollendung des 60. Lebensjahrs begleitet werden, bei denen noch kein Pflegegrad abschließend festgestellt wurde.
4. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Projektträger mindestens drei Alltagsbegleiterinnen oder Alltagsbegleiter akquiriert haben.
5. Die Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter und die zu begleitenden Menschen müssen ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

6. Die Projektträger müssen ihr Einverständnis zur Veröffentlichung ihrer Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und fakultativ auch der Adresse ihrer Homepage durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Landkreise und Kreisfreien Städte erklären.
7. Voraussetzung für die Zuwendung an Vereine und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgen, ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Zuwendungsempfänger in Form eines aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes zur Körperschaftssteuer.
8. Der Nachweis der in den Nummern 1 bis 6 genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt durch Eigenerklärung im Antragsformular.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
2. Für eine Alltagsbegleiterin oder einen Alltagsbegleiter wird eine Aufwandsentschädigung von maximal 80 Euro pro Monat gezahlt. Die Aufwandsentschädigung reduziert sich anteilig, wenn der Umfang der Alltagsbegleitung weniger als 32 Stunden pro Monat beträgt.
3. Der Projektträger erhält eine Pauschale pro Alltagsbegleiterin oder Alltagsbegleiter von 20 Euro pro Monat, wenn deren oder dessen Alltagsbegleitung mindestens 8 Stunden pro Monat beträgt. Diese dient der Deckung der Kosten für Akquise, Vermittlung und Unterstützung der Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter sowie der administrativen Abwicklung des Förderverfahrens.

VI.

Verfahren

1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für den Projektzeitraum mit Beginn im Folgejahr sind bis zum 30. September bei der Bewilligungsstelle zu stellen.
2. Für nicht-kommunale Zuwendungsempfänger gilt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Grundlage ist ein Auszahlungsantrag, dem eine Liste der Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter (Name, Vorname und Alter) sowie eine Liste der zu begleitenden Menschen (Name, Vorname und Alter) beizufügen sind.
3. Für kommunale Zuwendungsempfänger gilt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK). Abweichend von Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) gilt eine Untergrenze für die Auszahlung von Teilbeträgen von 1 000 Euro.
4. Für die antragsgemäße Durchführung ist der Projektträger verantwortlich. Er hat die Auswahl und Anleitung der Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter, die Auswahl der zu begleitenden Menschen sowie die Auszahlung

der Aufwandsentschädigung an die Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter zu übernehmen. Die von den Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleitern geleisteten Stunden sind in personenspezifischen Monatslisten unter Angabe der begleiteten Menschen auf den von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Vordrucken zu erfassen und durch den Alltagsbegleiter oder die Alltagsbegleiterin sowie den Projektträger mit Unterschrift zu bestätigen. Diese personenspezifischen Monatslisten sind der Bewilligungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

5. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 und Nummer 5.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu erbringen. Der Verwendungsnachweis von kommunalen Körperschaften ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu erbringen. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P und ANBest-K ist dieser spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen. Neben einem Sachbericht einschließlich einer Bewertung des Projekts hat der Verwendungsnachweis Listen der Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter (Name, Vorname, Alter und Angabe der monatlich geleisteten Stunden) sowie der begleiteten Menschen (Name, Vorname und Alter) zu enthalten.

VII.

Übergangsregelung

Auf Anträge, die bis zum 30. September 2023 auf der Grundlage von Teil 2 Großbuchstabe A der RL Ältere Menschen vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. 2020 S. S 23), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 306), bei der Bewilligungsstelle eingegangen sind, finden die Regelungen von Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe A der RL Ältere Menschen vom 17. Dezember 2019 weiterhin Anwendung.

B

Überregionale Projekte und Interessenvertretungen

I.

Zweckungszweck

Der Zugang zu Informationen und Wissensständen, zu Betreuungs- und Unterstützungsangeboten ist eine zentrale Voraussetzung für die Teilhabe und Inklusion von älteren Menschen. Umso wichtiger ist es, umfassend und überregional über diese Angebote zu informieren und diese Plattformen miteinander überregional zu vernetzen. Der Freistaat Sachsen fördert daher die gemeinwohlorientierte Arbeit von überregionalen Interessenvertretungen und -initiativen und Projekten im Bereich der Altenhilfe und Altenarbeit.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden gemeinwohlorientierte Projekte mit den Schwerpunkten Vernetzung, Information und Bildung, verbraucherbezogene Sensibilisierung und Aufklärung, Im-

plementierung erfolgreich erprobter Handlungsansätze sowie überregionale Interessenvertretungen in den Bereichen Altenhilfe und Altenarbeit.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Projektträger. Projektträger können gemeinnützige, überregional tätige juristische Personen sein.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Dem Antrag sind eine Beschreibung des Projektes sowie eine Aufstellung der für die Projektdurchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben, einschließlich der tariflichen Eingruppierung der eingesetzten Fachkräfte, beizufügen. Das Arbeitszeitvolumen der geförderten Fachkräfte ist dabei auf konkrete, voneinander abgrenzbare Aufgabenbereiche aufzuschlüsseln.
2. Voraussetzung für die Zuwendung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Zuwendungsempfänger in Form eines aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes zur Körperschaftsteuer.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben gewährt.
2. Die Zuwendung darf 80 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Benehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einen höheren Fördersatz von bis zu 90 Prozent gewähren. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn ein herausragendes fachpolitisch bedeutsames Interesse an der Förderung besteht und der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage ist, einen Eigenanteil in der geforderten Höhe zu erbringen. In besonders zu begründenden Einzelfällen kann ein höherer Fördersatz von bis zu 95 Prozent zugelassen werden, wenn die in Satz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Projektträger zusätzlich eine besondere (einzigartige) fachliche Spezifik zur Durchführung der Maßnahmen aufweist und kein vergleichbarer Projektträger vorhanden ist. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
3. Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal-, Personalneben- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
4. Personalausgaben sind bis zur Höhe der Entgeltgruppen gemäß der Anlage B (Arbeitnehmerbrutto) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 12 vom 29. November 2021, in der jeweils geltenden Fassung, maximal in Höhe des tatsächlichen Gehalts, zuwendungsfähig. Für Projektbeschäftigte gilt unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe wie folgt:

- mit Berufsausbildung oder Fachschulabschluss: bis Entgeltgruppe 5
- mit Berufsausbildung oder Fachschulabschluss und mit zusätzlicher Qualifikation und/oder staatlicher Anerkennung: bis Entgeltgruppe 8
- mit Hochschulstudium (Bachelor oder vergleichbar): bis Entgeltgruppe 9
- mit Hochschulstudium (Bachelor oder vergleichbar) und zusätzlicher Qualifikation und/oder Führungsverantwortung: bis Entgeltgruppe 11
- mit Hochschulstudium (Master oder vergleichbar): bis Entgeltgruppe 13
- mit Hochschulstudium (Master oder vergleichbar) und mit zusätzlicher Qualifikation und/oder Führungsverantwortung: bis Entgeltgruppe 14.

Zusätzliche Qualifikationen sind zusätzliche berufliche Bildungsabschlüsse sowie staatlich anerkannte Weiter- und Zusatzausbildungen. Zuwendungsfähig sind auch die gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitgeberanteile sowie tarifvertragliche Jahressonderzahlungen. Als Berechnungsgrundlage bei einer stundenweisen Beschäftigung im Projekt ist als Bezugsgröße eine Jahresarbeitszeit von 1 720 Stunden für eine Vollzeitkraft anzusetzen.

VI. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sollen spätestens drei Monate vor Beginn des Projekts bei der Bewilligungsstelle gestellt werden.
2. Die Bewertung der Anträge erfolgt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
3. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P zu erbringen. Der Sachbericht hat insbesondere einen Ergebnisbericht zur Zielerreichung und eine Bewertung des Projektes insbesondere hinsichtlich Wirksamkeit, Zielerreichung und Nachhaltigkeit zu umfassen.
4. Es findet das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.

C Modellvorhaben

I. Zweck und Zweck

Modellvorhaben und die damit verbundene wissenschaftliche Begleitung sind zeitlich begrenzte Vorhaben zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von innovativen Methoden und Konzeptionen sowie zur Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen.

II. Gegenstand der Förderung

Die Ergebnisse der Modellvorhaben nach dieser Richtlinie sollen auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sein und Erkenntnisse zur Anpassung an und Abmilderung von mit der demografischen Entwicklung verbundenen Auswirkungen und zur Verbesserung der Lebenslagen älterer Menschen bringen. Beispielsweise können Modellvorhaben in folgenden Bereichen gefördert werden:

1. individuelle und altersgerechte Dienstleistungen für ein würdevolles und selbstbestimmtes Altern in der eigenen Häuslichkeit,
2. haushalts- und lebensweltnahe Dienstleistungs- und Betreuungsangebote als Baustein der Hilfsbedürftigkeit außerhalb von Pflegebedürftigkeit, mit dem Fokus der notwendigen Daseinsvorsorge,
3. intergenerationelle Selbsthilfe sowie
4. Formen der bürgerschaftlichen Selbstorganisation nach dem Prinzip der Hilfe auf Gegenseitigkeit.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Dem Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Erreichung des Zweckes detailliert beschreibt, wobei insbesondere die Ziele, Inhalte, Dauer, beabsichtigte Durchführung und der innovative Charakter darzustellen sind. In dem Konzept ist auch darzulegen, ob vergleichbare Modelle bereits durchgeführt wurden und inwieweit das beantragte Modellvorhaben hiervon abweicht.
2. Mit der Antragstellung ist ein Finanzierungsplan vorzulegen.
3. Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger darzulegen wie eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung, die allgemeinen anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht, erfolgen wird.
4. Von der Förderung ausgeschlossen sind Modellvorhaben, die nach §§ 45a ff. des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, förderfähig sind.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Benehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einen Fördersatz von bis zu 95 Prozent gewähren. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn ein herausragendes fachpolitisch bedeutsames Interesse an der Förderung aufgrund des innovativen Charakters besteht und der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage ist, einen Eigenanteil in der geforderten Höhe zu erbringen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
3. Zuwendungsfähig sind regelmäßig vorhabenbezogene Personal-, Personalneben- und Sachausgaben sowie ausnahmsweise Ausgaben für Investitionen, sofern diese für die Erreichung des Zweckes notwendig sind.
4. Personalausgaben sind bis zur Höhe der Entgeltgruppen gemäß der Anlage B (Arbeitnehmerbrutto) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 12 vom 29. November 2021, in der jeweils geltenden Fassung, maximal in Höhe des tatsächlichen Gehalts, zuwendungsfähig. Für Projektbeschäftigte gilt unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe wie folgt:

– mit Berufsausbildung oder Fachschulabschluss:	bis Entgeltgruppe 5
– mit Berufsausbildung oder Fachschulabschluss und mit zusätzlicher Qualifikation und/oder staatlicher Anerkennung:	bis Entgeltgruppe 8
– mit Hochschulstudium (Bachelor oder vergleichbar):	bis Entgeltgruppe 9
– mit Hochschulstudium (Bachelor oder vergleichbar) und mit zusätzlicher Qualifikation und/oder Führungsverantwortung:	bis Entgeltgruppe 11
– mit Hochschulstudium (Master oder vergleichbar):	bis Entgeltgruppe 13
– mit Hochschulstudium (Master oder vergleichbar) und mit zusätzlicher Qualifikation und/oder Führungsverantwortung:	bis Entgeltgruppe 14.

 Zusätzliche Qualifikationen sind zusätzliche berufliche Bildungsabschlüsse sowie staatlich anerkannte Weiter- und Zusatzausbildungen. Zuwendungsfähig sind auch die gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitgeberanteile sowie tarifvertragliche Jahresonderzahlungen. Als Berechnungsgrundlage bei einer stundenweisen Beschäftigung im Projekt ist als Bezugsgröße eine Jahresarbeitszeit von 1 720 Stunden für eine Vollzeitkraft anzusetzen.

VI. Verfahren

1. Für Modellvorhaben nach dieser Richtlinie veröffentlicht das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt themenspezifische Förderbekanntmachungen, in denen insbesondere Einzelheiten der Förderung und Stichtage für die Antragstellung festgelegt werden.
2. Eine Antragstellung bei der Bewilligungsstelle ist nur nach einer Förderbekanntmachung und den dort konkretisierten Bestimmungen möglich.
3. Die fachliche Bewertung der Anträge erfolgt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
4. Modellvorhaben werden nur im Rahmen des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraums gefördert. Eine Anschlussfinanzierung ist regelmäßig nicht möglich.
5. Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Regelauszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beziehungsweise nach Nummer 7.1 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK). Für nicht-kommunale Zuwendungsempfänger kann eine Auszahlung nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nur erfolgen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

D Einrichtung zur überregionalen und landesweiten Verbands- und Organisationstätigkeit zur Thematik Demenz im Freistaat Sachsen

I. Zweck

Ziel der Förderung ist die Umsetzung der Nationalen Demenzstrategie im Freistaat Sachsen.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die satzungsmäßige Aufgabenwahrnehmung einer Einrichtung, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- für Menschen mit Demenz und die Betreuenden durch Aufklärung, Beratung, emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen Entlastung schaffen,
- bürgerschaftliches Engagement und Nachbarschaftshilfe unterstützen,
- gesundheits- und sozialpolitische Initiativen und Aktionen zur Verbesserung der sozialen Teilhabe und des Wohlbefindens von Menschen mit Demenz anregen beziehungsweise sich daran beteiligen,
- Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung des Landesdemenzplans,
- Aufklärung über unterschiedliche Demenzformen, insbesondere die Alzheimer Krankheit, leisten und Mitarbeitende in bürgernahen Berufen (zum Beispiel Dienstleister, Behörden) zum Umgang mit Betroffenen anleiten,

- die im niedrigschwelligen und in den ambulanten, teilstationären und stationären Bereichen tätigen Berufsgruppen und die Träger von Diensten und Einrichtungen bei der Umsetzung fachlich anerkannter Betreuungs- und Versorgungsformen sowie die Implementierung neuer Konzepte beratend unterstützen,
- die Vernetzung aller mit der Betreuung von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen befassten Berufsgruppen, Träger und Institutionen in Sachsen unterstützen (dabei sollen nach Möglichkeit auch die Betroffenen, pflegende Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte einbezogen werden),
- örtliche, regionale und sachsenweite Zusammenkünfte, Vorträge und Fachtagungen veranstalten,
- finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele erschließen,
- im Bundesverband mitarbeiten und sich für deren Ziele engagieren.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Landesinitiative Demenz Sachsen e. V. Alzheimer Gesellschaft.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der Zuwendungsempfänger muss einen Wirtschaftsplan sowie einen aktuellen Jahresabschluss vorlegen. Der Wirtschaftsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus dem Wirtschaftsplan ergibt.
2. Tätigkeitsbereich und Sitz des Zuwendungsempfängers müssen sich im Freistaat Sachsen befinden.
3. Voraussetzung für die Zuwendung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Zuwendungsempfänger in Form eines aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes zur Körperschaftsteuer.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuschuss ist begrenzt auf die im maßgeblichen Förderjahr zweckentsprechend veranschlagten Haushaltsmittel.
2. Zuwendungsfähig sind alle Personal- und Sachausgaben, die zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des Zuwendungsempfängers notwendig sind und im Rahmen des vom Zuwendungsgeber gebilligten Wirtschaftsplans liegen. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr.

VI.
Verfahren

1. Der jährliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 31. Oktober für das Folgejahr bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Wirtschaftsplan, der den direkten Vergleich zum Plansoll des laufenden Jahres sowie zum Ist des Vorjahres ermöglicht,
 - b) der Organisations- und Stellenplan für das Förderjahr einschließlich einer Gegenüberstellung zum laufenden Jahr,
 - c) ein Jahresarbeitsplan, welcher die wesentlichen Ziele für die Arbeit der Einrichtung im Förderjahr umfasst,
 - d) die aktuelle Satzung.
2. Abweichend von Teil 1 Ziffer III Nummer 5 ist der Bewilligungszeitraum das Haushaltsjahr.
3. Die Bewilligungsstelle zahlt die Zuwendung gemäß Nummer 7.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in zwei Raten aus, und zwar spätestens zum 1. Februar und zum 1. Juli des jeweiligen Förderjahres.

Teil 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die RL Ältere Menschen vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 23), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), außer Kraft. Diese Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet.

Dresden, den 18. Januar 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Achte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015

Vom 15. Januar 2024

I.

Änderung der Förderrichtlinie MSV/2015

Die Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 30. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 324), die zuletzt durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABl. S. 1091) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag leisten zur

a) Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder zur

b) Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes

und damit die nachhaltige, klima- und ressourcenschonende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.“

b) In Nummer 2 Buchstabe e wird die Angabe „(EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39)“ durch die Angabe „(EU) 2023/1315 der Kommission vom 30. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1)“ ersetzt.

2. Ziffer II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist, nach Qualitätsregelungen erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte, die bei der Verarbeitung entsprechender Erzeugnisse“ durch die Angabe „solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Produkte, die nach Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472“ ersetzt.

3. Ziffer III wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Buchstabe c Satz 4 wird die Angabe „die in Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Angaben“ durch die Angabe „Angaben zur Ausgangssituation der Antragstellenden und den geplanten Maßnahmen einschließlich ihrer Zwischen- und Endziele“ ersetzt.

b) In Nummer 5 Buchstabe h Satz 2 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.

4. Ziffer IV wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe h wird das Wort „unmittelbar“ nach dem Wort „die“ eingefügt.

b) In Nummer 3 Buchstabe m wird die Angabe „6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)“ durch die Angabe „4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)“ ersetzt.

c) Nummer 3 Buchstabe n wird wie folgt neu gefasst: „n) Investitionen, die nach Ablauf der im Unionsrecht vorgesehenen Übergangsfrist ausschließlich zur Erfüllung von EU-Normen (insbesondere Umwelt- und Hygienevorschriften) getätigt werden.“

d) In Nummer 3 Buchstabe t werden die Wörter „oder mittlere“ nach dem Wort „kleine“ eingefügt.

e) In Nummer 5 Buchstabe d wird ein neuer Satz am Ende wie folgt eingefügt: „Die Zuwendung je Antrag ist auf maximal 1 000 000 Euro begrenzt.“

f) In Nummer 5 Buchstabe g Satz 1 wird die Angabe „eine Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder“ nach dem Wort „an“ eingefügt.

g) In Nummer 5 Buchstabe g Satz 3 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Die Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder die“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung
in Kraft.

Dresden, den 15. Januar 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (RL InvKG)

Vom 12. Januar 2024

I. Änderung der RL InvKG

Die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen vom 4. Mai 2021 (SächsABl. S. 557), die durch die Richtlinie vom 6. Juli 2023 (SächsABl. S. 1110) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 321), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1)“ ersetzt.
 - b) In Spiegelstrich 3 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1)“ ersetzt.
 - c) In Spiegelstrich 4 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1)“ ersetzt.
 - d) In Spiegelstrich 6 werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist,“ angefügt.
 - e) In Spiegelstrich 7 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24. Oktober 2022 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 55)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1)“ ersetzt.
 - f) In Spiegelstrich 8 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 326 vom 21.12.2023 S. 8)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1)“ ersetzt.
2. In Ziffer IV Nummer 5 werden die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist“ ersetzt.
3. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „zuletzt durch Artikel 212 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert“ ersetzt.
4. Ziffer VIII Buchstabe i Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere bei genehmigungsbedürftigen Projekten nach § 59 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, bei Kulturdenkmälern nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung, bei genehmigungsbedürftigen Projekten die wasserrechtliche Genehmigung nach dem Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, sind gegebenenfalls nachzureichen.“
5. In Ziffer IX Nummer 5 werden die Wörter „zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert“ ersetzt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 6“ ersetzt.

- b) In Nummer 8 wird die Angabe „500 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2026“ ersetzt und die Angabe „2024“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft.

Dresden, den 12. Januar 2024

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Änderung der Satzung der Oberlausitz-Stiftung

Gz.: 20-2245/219

Vom 16. Januar 2024

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 15. Januar 2024 wurde die vom Stiftungsvorstand der Oberlausitz-Stiftung am 6. November 2023 beschlossene Satzungsänderung, die den Zweck der Stiftung betrifft, genehmigt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Den Stiftungszweck beschreibt die Satzung nunmehr wie folgt:

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Erhalts alter Obstsorten sowie anderer Gehölze in der Oberlausitz.

Dresden, den 16. Januar 2024

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 12. Dezember 2023

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 7 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 16./18. Juni 1998

(SächsGVBl. S. 502) die Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2022 (SächsABI. 52/2022 S. 1517-1518) bekannt. Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung hat der Satzung mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 zugestimmt.

München, den 12. Dezember 2023

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung,
gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer

Axel Uttenreuther
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian Ebersperger
Mitglied des Vorstands

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 12. Dezember 2023

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995

(StAnz. Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2022 (StAnz. Nr. 51/52), wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2023“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-9-19-77 vom 7. Dezember 2023 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Landshut, den 12. Dezember 2023

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung
Dr.-Ing. Werner Weigl
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der 1. Änderung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Zschopau und der Gemeinde Gornau

Vom 15. Januar 2024

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 21. Dezember 2023, Az.: 093.022/23-032.wal-18/57VG, auf der Grundlage von § 37 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wie folgt entschieden:

„1. Die 1. Änderung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Zschopau und der Gemeinde Gornau vom 7. November 2023 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.“

Die Genehmigungsbescheide haben zwischenzeitlich Bestandskraft erlangt.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 15. Januar 2024

Landratsamt Erzgebirgskreis
Anton
Landrat

1. Änderung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Zschopau und der Gemeinde Gornau

Aufgrund von §§ 36 und 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, haben der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau am 18. Oktober 2023 mit Beschluss Nummer 466 und der Gemeinderat der Gemeinde Gornau am 16. Oktober 2023 mit Beschluss Nummer 379/23 folgende 1. Änderung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Zschopau und der Gemeinde Gornau beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Zschopau und der Gemeinde Gornau vom 22.06.2016 (öffentlich bekannt gemacht am 10.11.2016 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 45/2016) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 erhält einen neuen Wortlaut:

„Die erfüllende Gemeinde erhält zur Deckung des Finanzbedarfs, der durch die Wahrnehmung der Aufgaben

nach §§ 2, 3 der Gemeinschaftsvereinbarung entsteht, eine Umlage gemäß § 42 in Verbindung mit § 25 SächsKomZG. Die Umlage ist als Vorausleistung jeweils am 15.05., 15.08. und 15.11. mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages fällig. Die vierte Rate und gleichzeitig Schlussrate ergibt sich aus dem § 7 Absatz 4 dieser Gemeinschaftsvereinbarung und ist am 15.02. des Folgejahres fällig. Die Festsetzung der Umlage erfolgt mittels Bescheid.“

§ 7 Absatz 2 erhält einen neuen Wortlaut:

Maßgebend für die gesamte Berechnung der Umlage sind für die Berechnung der Personalkosten die vom Statistischen Landesamt Sachsen erhobenen Einwohnerzahlen per 30.06. des Umlage-Vorjahres sowie für die Berechnung der Sachkosten der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes „Destatis“ für das Umlagejahr. Die Umlage beinhaltet die anrechnungsfähigen Personal- und Sachkosten.

§ 7 Absatz 3 erhält einen neuen Wortlaut:

Die Höhe der Umlage ist ertragsseitig in der Haushaltsatzung der erfüllenden Gemeinde für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Aufwandsseitig ist die Umlage deckungsgleich im Ergebnishaushalt der beteiligten Gemeinde entsprechend zu veranschlagen. Gemeinschaftlich zu tragende Investitio-

nen im Rahmen des Finanzhaushaltes sind nicht Bestandteil der Umlage nach § 7 Absatz 2 und sind gemäß Verteilung nach dem Einwohnerschlüssel anteilig oder falls begründet gegeben aufwandsgerecht als gesonderte Umlage in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde festzusetzen und deckungsgleich im Finanzhaushalt der beteiligten Gemeinde zu veranschlagen. Im besonderen Fall sind zu tragende Investitionen durch Beschluss des Gemeinderates der beteiligten Gemeinde und gegebenenfalls durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses festzusetzen.

§ 7 Absatz 4 erhält einen neuen Wortlaut:

Die Berechnung der Jahresumlage mittels Schlussrate nach § 7 Absatz 1 ergibt sich wie folgt:

- a) Die Personalkosten werden per Stichtag 31.12. des Umlagejahres auf Basis der IST-Zahlen abgerechnet.
- b) Die Sachkosten basieren auf dem Basiswert aus dem Jahr 2023 und werden gemäß § 7 Absatz 2 mittels dem Verbraucherpreisindex jährlich fortwährend angepasst und abgerechnet.

Eine unterjährige Anpassung der Umlage-Vorauszahlungen erfolgt lediglich bei tatsächlichen und/oder rechtlichen Änderungen bei den Personal- und Sachkosten bei Erreichen von insgesamt mehr als 10% der Jahressumme der Vorauszahlung.

Zschopau, den 7. November 2023

Für die Motorradstadt Zschopau
Sigmund
Oberbürgermeister

Gornau, den 7. November 2023

Für die Gemeinde Gornau
Wollnitzke
Bürgermeister

§ 7 Absatz 5 erhält einen neuen Wortlaut:

Eine Überprüfung der Berechnung der Umlagenhöhe erfolgt erstmalig im Haushaltsjahr 2028 für die Folgejahre. Sollte bei der Überprüfung der Berechnung der Umlagenhöhe im Jahre 2028 für die Folgejahre keine Einigung erzielt werden, so gilt die Regelung nach § 7 Absatz 1-4 weiter bis zur Einigung.

Artikel 2

Die Umlageberechnung gemäß dieser 1. Änderung gilt erstmalig für das Umlagejahr 2024.

Artikel 3

Die 1. Änderung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Zschopau und der Gemeinde Gornau tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Görlitz
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zwischen der Gemeinde Weißwasser/O.L.
und der Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L.
über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle
Vom 15. Januar 2024**

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 15. Januar 2024 die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L. über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 4 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L. über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle vom 7. Dezember 2023 und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 15. Januar 2024

Landratsamt Görlitz
Dr. Stephan Meyer
Landrat

Zweckvereinbarung

Zwischen der

Gemeinde Weißwasser/O.L.
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Torsten Pötzsch

und der

Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L.
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Tristan Mühl

über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle

§1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien betreiben mit Wirkung vom 01.01.2019 eine gemeinsame ortsfeste Landfunkstelle.

(2) Die ortsfeste Landfunkstelle trägt den Namen „**ortsfeste Landfunkstelle Weißwasser**“.

(3) Die ortsfeste Landfunkstelle hat ihren Sitz im Gerätehaus der *Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser, Thomas-Jung-Str. 10*.

(4) Das Zuständigkeitsgebiet umfasst das Territorium der Vertragsparteien.

§2 Aufgaben

(1) Im Falle von großflächigen Schadenslagen, erhöhten Einsatzaufkommen oder bei Einsätzen mit absehbar längerer Einsatzdauer obliegt der ortsfesten Landfunkstelle die eigenständige Leitung und Koordination der durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen zugewiesenen Einsätze im Zuständigkeitsbereich.

(2) Die ortsfeste Landfunkstelle übernimmt die Aufgaben einer ortsfesten Befehlsstelle.

§3 Errichtung, Betrieb und Instandhaltung

(1) Die Gemeinde *Weißwasser/O.L.* übernimmt die Planung und Ausführung der Errichtung der ortsfesten Landfunkstelle. Die Planung bedarf der Zustimmung der anderen Vertragsparteien.

(2) Der Gemeinde *Weißwasser/O.L.* obliegt die Bewirtschaftung der ortsfesten Landfunkstelle.

(3) Die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln durch die Gemeinde *Weißwasser/O.L.* erfolgen in eigenem Namen, eigener Rechnung und eigener Verantwortung.

(4) Die Vertragsparteien tragen die nachgewiesenen Kosten für die Planung, Errichtung und Erstausrüstung der

ortsfesten Landfunkstelle entsprechend des Verteilerschlüssels nach Anlage 1.

(5) Für die Abgeltung der Betriebskosten sowie der Kosten für die Ausbildung zahlt die Gemeinde *Krauschwitz i. d. O.L.* der Gemeinde *Weißwasser/O.L.* nach Absatz 2 eine jährliche Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe von **512,00** Euro bis zum 28.01. des Abrechnungsjahres. Die Überweisung ist auf folgende Bankverbindung zu entrichten:
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE12 8505 0100 0070 0056 64
BIC: WELADED1GRL
Zahlungsgrund: 12600100.31420000 Ortsfeste Landfunkstelle

(6) Eine Anpassung der Nebenkosten, kann in einem zumutbaren zeitlichen Abstand, jedoch nicht im laufenden Jahr, erfolgen.

(7) Nachgewiesene Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o. Ä. tragen die Vertragsparteien im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Abrechnung dieser Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach deren Rechnungslegung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Gläubigers. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von drei Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

§4 Nutzung

(1) Die Gemeinde *Weißwasser/O.L.* verpflichtet sich, den Einsatzkräften der Gemeinde *Krauschwitz i. d. O.L.* die Funktionsräume der ortsfesten Landfunkstelle zur gemeinsamen Nutzung zu gestatten.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle.

§5 Haftung

(1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle tragen die Vertragsparteien, denen Hilfe geleistet wurde, zu gleichen Teilen.

(2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle, trägt die Vertragspartei des Verursachers.

§6 Besetzung und Leitung

(1) Die ortsfeste Befehlsstelle wird vom Führungspersonal der Vertragsparteien besetzt. Mindestens eine Person, mit Entscheidungsbefugnis, der Freiwilligen Feuerwehr *Weißwasser* muss anwesend sein.

(2) Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der Gemeinde *Weißwasser/O.L.*, bei nicht gemeindeübergreifenden Ereignissen kann die Einsatzleitung durch den Wehrleiter der betroffenen Gemeinde auf die Ge-

meinde *Weißwasser/O.L.* übertragen werden, hierunter zählen auch alle notwendigen Kräfte und Mittel der Gemeinden.

(3) Aus ausgewähltem Führungspersonal der einzelnen Vertragsparteien wird eine Führungsgruppe gegründet, die den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle absichert. Im Einsatzfall sind von der Gemeinde *Krauschwitz i. d. O.L.* Führungs- & Hilfskräfte in die ortsfeste Landfunkstelle zu entsenden.

(4) Die Festlegung des Umfangs der personellen Besetzung, die Aufgabenzuordnung, die Arbeitsweise sowie die organisatorische Ausgestaltung der Führungsarbeit der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt entsprechend den Führungsgrundsätzen der FwDV 100 durch den Einsatzleiter.

§7 Aktivierung

(1) Die ortsfeste Landfunkstelle wird durch den/die Bürgermeister/in oder den Gemeindeführer der beteiligten Gemeinden aktiviert. Ebenfalls kann die Aktivierung durch den Einsatzleiter einer beteiligten Gemeinde erfolgen.

(2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzauflagen kann dies in Abstimmung mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindeführer durch den Landkreis als uBRK-Behörde erfolgen.

(3) Im Falle von Katastrophenvorwarnung oder Katastrophalarman erfolgt die Aktivierung der Befehlsstelle durch den Landkreis Görlitz als uBRK-Behörde.

(4) Die beteiligten Kommunen stellen durch gemeinsame Ausbildung und Übung den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle sicher. Die gemeinsame Ausbildung und Übung wird durch die Gemeinden in gleichen Umfang geplant und durchgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen sind in der jährlichen Pauschale eingerechnet.

§8 Personal- und Lohnausfallkosten

Im Falle der Aktivierung der ortsfesten Landfunkstelle durch die Gemeinden nach § 6 Nr. 1 dieses Vertrages verzichten die Vertragspartner auf gegenseitige Kostenerstattung nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG, soweit der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich gem. § 69 Abs. 1 SächsBRKG erfolgt.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§10

Schlussbestimmungen

(1) Die Zweckvereinbarung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist durch die Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Weißwasser/O.L., Krauschwitz i. d. O.L., den 07.12.2023

Pöttsch
Oberbürgermeister

Mühl
Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle

Vom 15. Januar 2024

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 15. Januar 2024 die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 4 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle vom 8. Dezember 2024 und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 15. Januar 2024

Landratsamt Görlitz
Dr. Stephan Meyer
Landrat

Zweckvereinbarung

Zwischen der

Gemeinde Weißwasser/ O.L.
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Torsten Pötzsch

und der

Gemeinde Weißkeißel
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Andreas Lysk

über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle

§2 Aufgaben

(1) Im Falle von großflächigen Schadenslagen, erhöhten Einsatzaufkommen oder bei Einsätzen mit absehbar längerer Einsatzdauer obliegt der ortsfesten Landfunkstelle die eigenständige Leitung und Koordination der durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen zugewiesenen Einsätze im Zuständigkeitsbereich.

(2) Die ortsfeste Landfunkstelle übernimmt die Aufgaben einer ortsfesten Befehlsstelle.

§3 Errichtung, Betrieb und Instandhaltung

(1) Die Gemeinde *Weißwasser/O.L.* übernimmt die Planung und Ausführung der Errichtung der ortsfesten Landfunkstelle. Die Planung bedarf der Zustimmung der anderen Vertragsparteien.

(2) Der Gemeinde *Weißwasser/O.L.* obliegt die Bewirtschaftung der ortsfesten Landfunkstelle.

(3) Die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln durch die Gemeinde *Weißwasser/O.L.* erfolgen in eigenem Namen, eigener Rechnung und eigener Verantwortung.

(4) Die Vertragsparteien tragen die nachgewiesenen Kosten für die Planung, Errichtung und Erstausrüstung der

§1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien betreiben mit Wirkung vom 01.01.2019 eine gemeinsame ortsfeste Landfunkstelle.

(2) Die ortsfeste Landfunkstelle trägt den Namen „**ortsfeste Landfunkstelle Weißwasser**“.

(3) Die ortsfeste Landfunkstelle hat ihren Sitz im Gerätehaus der *Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser, Thomas-Jung-Str. 10.*

(4) Das Zuständigkeitsgebiet umfasst das Territorium der Vertragsparteien.

ortsfesten Landfunkstelle entsprechend des Verteilerschlüssels nach Anlage 1.

(5) Für die Abgeltung der Betriebskosten sowie der Kosten für die Ausbildung zahlt die Gemeinde *Weißkeißel* der Gemeinde *Weißwasser/O.L.* nach Absatz 2 eine jährliche Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe von **197,00** Euro bis zum 28.01. des Abrechnungsjahres. Die Überweisung ist auf folgende Bankverbindung zu entrichten:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

IBAN: DE12 8505 0100 0070 0056 64

BIC: WELADED1GRL

Zahlungsgrund: 12600100.31420000 Ortsfeste Landfunkstelle

(6) Eine Anpassung der Nebenkosten, kann in einem zumutbaren zeitlichen Abstand, jedoch nicht im laufenden Jahr, erfolgen.

(7) Nachgewiesene Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o. Ä. tragen die Vertragsparteien im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Abrechnung dieser Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach deren Rechnungslegung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Gläubigers. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von drei Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

§4 Nutzung

(1) Die Gemeinde *Weißwasser/O.L.* verpflichtet sich, den Einsatzkräften der Gemeinde *Weißkeißel* die Funktionsräume der ortsfesten Landfunkstelle zur gemeinsamen Nutzung zu gestatten.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle.

§5 Haftung

(1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle tragen die Vertragsparteien, denen Hilfe geleistet wurde, zu gleichen Teilen.

(2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle, trägt die Vertragspartei des Verursachers.

§6 Besetzung und Leitung

(1) Die ortsfeste Befehlsstelle wird vom Führungspersonal der Vertragsparteien besetzt. Mindestens eine Person, mit Entscheidungsbefugnis, der Freiwilligen Feuerwehr *Weißwasser* muss anwesend sein.

(2) Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der Gemeinde *Weißwasser/O.L.*, bei nicht gemeindeübergreifenden Ereignissen kann die Einsatzleitung durch den Wehrleiter der betroffenen Gemeinde auf die Gemeinde *Weißwasser/O.L.* übertragen werden, hierunter zählen auch alle notwendigen Kräfte und Mittel der Gemeinden.

(3) Aus ausgewähltem Führungspersonal der einzelnen Vertragsparteien wird eine Führungsgruppe gegründet, die den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle absichert. Im Einsatzfall sind von der Gemeinde *Weißkeißel* Führungs- & Hilfskräfte in die ortsfeste Landfunkstelle zu entsenden.

(4) Die Festlegung des Umfangs der personellen Besetzung, die Aufgabenzuordnung, die Arbeitsweise sowie die organisatorische Ausgestaltung der Führungsarbeit der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt entsprechend den Führungsgrundsätzen der FwDV 100 durch den Einsatzleiter.

§7 Aktivierung

(1) Die ortsfeste Landfunkstelle wird durch den/die Bürgermeister/in oder den Gemeindevorstand der beteiligten Gemeinden aktiviert. Ebenfalls kann die Aktivierung durch den Einsatzleiter einer beteiligten Gemeinde erfolgen.

(2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzauflagen kann dies in Abstimmung mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindevorstand durch den Landkreis als uBRK-Behörde erfolgen.

(3) Im Falle von Katastrophenvorwarnung oder Katastrophalarm erfolgt die Aktivierung der Befehlsstelle durch den Landkreis Görlitz als uBRK-Behörde.

(4) Die beteiligten Kommunen stellen durch gemeinsame Ausbildung und Übung den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle sicher. Die gemeinsame Ausbildung und Übung wird durch die Gemeinden in gleichen Umfang geplant und durchgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen sind in der jährlichen Pauschale eingerechnet.

§8 Personal- und Lohnausfallkosten

Im Falle der Aktivierung der ortsfesten Landfunkstelle durch die Gemeinden nach § 6 Nr. 1 dieses Vertrages verzichten die Vertragspartner auf gegenseitige Kostenerstattung nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG, soweit der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich gem. § 69 Abs. 1 SächsBRKG erfolgt.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§10 Schlussbestimmungen

(1) Die Zweckvereinbarung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist durch die Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Weißwasser/O.L., Weißkeißel, den 08.12.2023

Pöttsch
Oberbürgermeister

Lysk
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

25. Januar 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 

Mitteilung des SV SAXONIA Verlages für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH zum Bezugspreis 2024

Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zuzüglich 55,88 Euro Postversand) beziehungsweise 127,14 Euro

(elektronische Ausgabe) aufgrund Vereinbarung vom 12. Januar 2024 mit dem Freistaat Sachsen als Konzessionsgeber.